

## **Satzung der Wählergruppe**

### **„Alternative Liste für Bürgernähe, Umwelt und Soziales“ – ALBUS, Parchim**

#### **§ 1 Name, Zweck und Sitz**

(1) Die Wählergruppe führt den Namen "**Alternative Liste für Bürgernähe, Umwelt und Soziales**"; die Kurzbezeichnung lautet: "**ALBUS**" und wird im weiteren Text verwendet.

(2) **ALBUS** ist eine Vereinigung von Bürgern der Stadt Parchim, deren Zweck es ist, aktiv durch Mitarbeit in der Stadtvertretung an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und das Wohl der Einwohner zu fördern. Darüber hinaus will ALBUS den Bürgerinnen und Bürgern Parchims durch Informationsaktivitäten weitest gehende Transparenz im lokalpolitischen und Verwaltungshandeln bieten. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus. ALBUS tritt für ein demokratisches Miteinander, für Weltoffenheit, Toleranz und gegenseitigen Respekt ein und bekennt sich für ein gleichberechtigtes und friedliches Zusammenleben aller Menschen. Darum distanziert sich **ALBUS** ausdrücklich von jeglichen rechtsradikalen, fremdenfeindlichen, antisemitischen und antidemokratischen Bestrebungen und Einstellungen.

**ALBUS** gibt sich ein Programm, das die näheren kommunalpolitischen Ziele festlegt.

(4) **ALBUS** hat ihren Sitz in der Stadt Parchim.

#### **§ 2 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied von **ALBUS** können alle Einwohner der Stadt Parchim werden, die nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern wahlberechtigt sind. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Juristische Personen und weitere Interessierte können die Mitgliedschaft beantragen.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) schriftliche Austrittserklärung; der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
- b) Ausschluss, der von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen werden muss oder
- c) Tod.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- a) wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung der Wählergruppe verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt,
- b) bei nachträglichem Verlust des aktiven Wahlrechts,

(4) Gegen den Beschluss nach Absatz 2 Buchstabe b) steht dem Betroffenen das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sofern der Vorstand dem Widerspruch nicht abhilft, hat die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Widerspruchs mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder über den Ausschluss zu entscheiden.

(5) Wer ausscheidet hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der Wählergruppe und auf Rückzahlung eventuell gezahlter Beiträge.

### **§ 3 Mittel**

(1) Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält **ALBUS** durch

- a) Mitgliedsbeiträge und
- b) Spenden
- c) Einnahmen aus sonstigen den Zielen dienliche Veranstaltungen (z.B. Kinderfest)

(2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 12,00 EURO jährlich und ist jeweils zum 30. März des Jahres im voraus zu entrichten.

### **§ 4 Organe**

Organe der Wählergruppe sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung (im Folgenden: MV) setzt sich aus den nach § 2 Abs. 1 Satz 3 aufgenommenen ALBUS-Mitgliedern zusammen.

(2) Die MV entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört im besonderen

- a) die Beschlussfassung über das Programm
- b) die Beschlussfassung aller das Interesse der Wählergruppe berührende Angelegenheiten der örtlichen Kommunalpolitik,
- c) die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen (§ 8),
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
- e) Satzungsänderungen
- f) die Wahl und Abberufung des Vorstandes.

(3) Die MV wird von dem Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche (Post, Postwurf, Fax, elektronisch) Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Wenn  $\frac{1}{5}$  der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, gefasst.

(4) Jede erste MV eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung. In der Jahreshauptversammlung sind die in § 5 Buchstabe d) genannten Aufgaben zu erfüllen.

(5) Die MV ist für die Aufstellung von Kandidaten beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die MV nicht beschlussfähig im Sinne von Satz 1, ist eine neue MV einzuberufen mit einer Frist von mindestens drei Tagen; im übrigen gilt Absatz 1. Die MV ist in diesem Fall unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(6) Mitgliederbeschlüsse können auch, soweit nicht gesetzliches Rech zwingend anderes vorschreibt, durch schriftliche, elektronische, telefonische, telegrafische oder per FAX-Abstimmung gefasst werden (jegliche der genannten Formen ist auch neben den anderen Möglichkeiten zulässig) wenn kein Mitglied bis zur Abstimmung Einspruch gegen ein solches Verfahren erhebt.

## **§ 6 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen

(2) Der Vorstand hat im Rahmen der von der MV gefassten Beschlüsse alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung der Wählergruppe zusammenhängenden Fragen durchzuführen. Er vertritt die Wählergruppe nach außen. Schriftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt; die Neuwahl erfolgt in der Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtszeit.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der erschienenen Mitglieder abberufen werden. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl zu erfolgen. Der Antrag muss auf der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Im übrigen gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

## **§ 8 Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen**

(1) Die MV zur Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vom Absendetag gerechnet, Poststempel gilt, mit der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(2) Bei der Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen können nur diejenigen Mitglieder der Wählergruppe abstimmen, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der MV zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern wahlberechtigt sind (wahlberechtigte Mitglieder).

(3) Die Bewerber werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Jeder Bewerber erhält die Gelegenheit, sich vorzustellen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden nicht gewählten Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los, wer für die Stichwahl zugelassen wird.

(7) Über die MV ist eine Niederschrift zu fertigen, die unbeschadet des § 10 auch den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt, insbesondere Angaben enthalten muss über die fristgemäße Einberufung, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Erschienenen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerber, sowie die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerber. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung, dem Schriftführer und einem weiteren stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer zu unterschreiben.

### **§ 9 Auflösung**

Die Wählergruppe kann mit den Stimmen von  $\frac{2}{3}$  der eingetragenen Mitglieder aufgelöst werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung mitgeteilt werden. Etwa noch vorhandene Vermögenswerte sind gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

### **§ 10 Niederschrift**

Über jede Sitzung der MV bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Form der Einladung,
- c) Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste),
- d) Tagesordnung und
- e) Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse).

Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der MV bzw. des Vorstandes auszulegen und zu genehmigen.

**Gültig mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. April 2009**